



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Sylvia Gabelmann  
11011 Berlin

**Sabine Weiss**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL Sabine.Weiss@bmg.bund.de

Berlin, 27. März 2019

**Schriftliche Frage im März 2019  
Arbeitsnummer 3/270**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/270:

Welche Bedingungen müssen für die Feststellung eines Versorgungseinganges nach § 79 Abs. 5 AMG erfüllt sein und warum wird dieser nicht für Oxytocin-Präparate festgestellt, wenn fast alle entsprechenden Präparate auf der ohnehin nicht verbindlichen Engpassliste des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information stehen.

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2019/03/19/krankenhausapothekerfordern-feststellung-des-versorgungsmangels-bei-oxytocin>

Antwort:

Die Voraussetzung für die Feststellung eines Versorgungsmangels nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt. Die Feststellung erfolgt durch eine Bekanntmachung, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. § 79 Absatz 5 AMG stellt eine Ausnahmeregelung dar. Bei der Prüfung einer solchen Bekanntmachung ist daher ein strenger Maßstab anzulegen.

Im aktuellen Fall oxytocinhaltiger Arzneimittel hat das BMG mit Bekanntmachung vom 25. März 2019 (BAnz AT 25.03.2019 B4) einen Versorgungsmangel festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

*Sabine Weis*